

14.05.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Punkt 83 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Der Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG wird um 4 % der Beitragsbemessungsgrenze erweitert.

Begründung:

Ziel ist eine Verbesserung der Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der 2002 auch in Deutschland eingeführten Pensionsfonds. Diese haben die in sie gesetzten Erwartungen bislang nicht erfüllen können. Eine Ursache dafür ist die Tatsache, dass praktische keine Möglichkeit besteht, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehenden betrieblichen Versorgungspläne (mit einem Volumen von rd. 250 Mrd. €) in dieses neue Instrument zu überführen.

Vorgeschlagen wird, den lohnsteuerfreien Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, der bisher Arbeitnehmern den Aufbau ihrer betrieblichen Altersvorsorge durch eigene Beiträge ermöglicht, zu ergänzen und den Arbeitgebern einen entsprechenden Dotierungsrahmen von weiteren 4 % zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel könnten für die von den Arbeitgebern finanzierten Versorgungspläne einem Pensionsfonds zugeführt werden. Die damit finanzierten Betriebsrentenleistungen würden an die Stelle bislang intern über Pensionsrückstellungen finanzierter Betriebsrentenleistungen treten. Nachdem diese Zuführungen bereits bisher nicht der Lohn- und Körperschaftsteuer unterlagen, sind die Wirkungen für das Steueraufkommen insoweit neutral.